

Zeitschrift: Brugger Neujahrsblätter
Herausgeber: Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg
Band: 48 (1938)

Artikel: Im Schenkenbergertal um's Jahr 1680
Autor: Baumgartner, V.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-901406>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Schenkenbergertal um's Jahr



Diese Jahrzahl 1680 steht in schöner Steinhauerarbeit auf der Vorderplatte des Bärenbrunnens in Beltheim. Der mußte im vergangenen Sommer einer Straßenkorrektion weichen, konnte aber erfreulicherweise an einem sichereren Standort wieder aufgebaut werden. Die Wappen und Inschriften, die ihn zierten, sind fast ganz verwittert, aber nun plätschert sein Wasser wieder wie seit Jahrhunderten aus den zwei Röhren in das geräumige achteckige Becken; — wer waren die Leute, die ihn erstellten, wie war es damals bestellt bei uns?

Darüber geben uns allerlei alte Urkunden Kenntnis, vor allem ein hübsches Pergament, das im Belheimer Gemeindearchiv liegt, der



Aus ihm sei einiges entnommen, allerdings mit starken Kürzungen, wobei wir aber doch der damaligen Schreibweise folgen wollen, die in ihrer Willkürlichkeit und Umständlichkeit Klein und Groß sicher viel zu schaffen gab:

„Nachdem wir von Zeits zu Zeits nöthig befunden daß unsere Dorffschafft sowol zu täglichem gebrauchs für menschen und vych als auch sonderlich zur dempfung besorglicher feuersbrunsten mit mehrerem wasser versehen werden solte (also schon damals!): haben wir uns in versambleter gemeind berahten und entschlossen, eine oberhalb dem Dorff entspringende Quelle besser zu fassen, zu vermehren und durch währschaffste

dünkel in's dorff zu leiten, in einen steinernen Brunnstock Dieß werk wurde denn auch mit bewilligung des woledelgebo- renen Gestrengen Besten fürsichtigen wolweisen Herrn Franz Christoph Efingers von Wildecks unsers hochgeehrten gndn. Twingherrn zu Wildenstein vor und andie hand genommen und in Zeith von zweyen Jahren vollführt und zu end gebracht.

Die Gesamtkosten betrugen in Summa Zweyhundert vierzig und vier Gulden, dreyzehn Batzen, an welche Untkosten wolvermelter unser hochgeehrter Twingherr uns aus sonder- barer freygebigkeit 20 gulden, dergleichen Jacob Brugger, der Undervogt zu Ryniken 4 gulden guthwillig verehrt. Das übrige haben wir aus unserm Gemeindeguth herbey geschossen."

Von obigen Kosten entfielen: 128 Gulden 5 batzen und zween Crüzer an den meister Hans Bodmer den steinhauer zu Hendschiken, der überdies zu Trinkgeld für 1 par Schuh 1 gul- den, 11 batzen und zween schilling erhielt.

ferner: der Maurer Hans Georg Buchmann zween gulden.

Dazu kamen Schlosser, Zimmerleute, Rotgießer für die Rören 17 gulden, fuhrleute, allerhand taglöhner und arbeits- leuthen, auch zehrung der Vorgesetzten wan selbige mit dieserem werkh umgegangen. Ueber die „Rechte und Befreyung dieses Brunnens“ wurden dann in dem Brunnenbrief genaue Vor- schriften niedergelegt, mit Buß- und Strafandrohung im Falle der Verunreinigung oder gar der „fräsent- und vermessener weisen“ Beschädigung. Dieselben Bestimmungen galten auch für den „uralten Brunnen, genannt der Steinbrunnen, so zwar bisher in keinen Brunnstock gebracht, noch zu einem Spring- brunnen gemacht werden können, gleichwohl aber auch gut und sauber Wasser führt.“ So ist es mit diesem uralten Steinbrun- nen trotz mannigfacher Verbesserungsversuche, auch in neuerer Zeit, bis heute geblieben — noch immer quillt sein Wasser nur gemächlich aus dem Grunde des Beckens empor. —

Der Brunnenbrief wurde mit dem „angeborenen adelichen Insiegel des wolvermeldten gnn. Twingherrn“ versehen und vom Landschreiber Kesselring am 2. Jänner 1681 kunstvoll unterschrieben.

Oben wolvermeldter Franz Christoph Effinger wurde später Schultheß zu Büren. Sein Bruder Bernhard stand zur Zeit dieses Brunnenbaues als Rittmeister im Kürassierregiment von Hallwil, kämpfte 1683 bei der gloorreichen Entsezung der Kaiserstadt Wien von der furchtbaren türkischen Belagerung mit und wurde dort verwundet. Ein prächtiges Panzerhemd, das ihm aus der unermesslichen Siegesbeute zufiel ist noch jetzt im Schlosse Wildegg zu sehen. Ihm verdankt das letztere u. A. die Gestaltung seiner Giebelfassaden. Später saß er ein paar Jahre als Obervogt auf dem Schenkenberg. Von Christoph sowohl als von Bernhard haben sich im Schlosse Wildegg treffliche Bildnisse erhalten, aus denen man ersieht, daß die Beiden auch äußerlich stattliche und sympathische Herren waren.

Viel Merkwürdiges aus jenen Jahren ist uns im Chorgerichts-Manual von Veltheim erhalten geblieben. Das Chorgericht war, wie unsere Leser aus früheren Aufsätzen in den „Brugger Neujahrsblättern“ wissen, die Vorgängerin unserer heutigen Kirchenpflegen, hatte aber einen viel größeren Pflichtenkreis als diese. Ihm unterstanden außer den eigentlichen kirchlichen Dingen auch das Chewesen, die Sittenpolizei mit ihren strengen Kleider-, Spiel- und Lustbarkeits-Verordnungen, die Verfolgung von Hexerei und Aberglauben, Schwören, Fluchen und Lästern, vor allem auch die Wirtschaftspolizei, das Uebersitzen und „überwynnen“. Da ist wohl keines der heute noch im „Tal“ florierenden Geschlechter, aus dem sich nicht der eine oder andere Urahne aus solchen Gründen straffällig gemacht, „deprecieren“ oder gar vor der „Ehrbarkeit“ einen „Herdfall“ tun und eine gesalzene Buße abladen mußte. Es bedeutet also keine Herabminderung seiner Verdienste um die Errichtung unseres Bärenbrunnens, wenn erwähnt wird, daß auch jener Hans Georg Buchmann, der Maurer, und sein Sohn verschiedentlich vorgeladen werden mußten. Sie erhielten übrigens, in Anerkennung ihrer Tätigkeit, den Dorfnamen „Tolen-Murers“.

Nur einmal konnte der Herr Prädikant in das Buch eintragen: „Im ganzen vergangenen 93. Jahr ist sonst nichts Chorgerichtliches und censurierliches vorgebracht worden, son-

dern ein feines und stilles und nüchters Leben geführt worden. Dan der Wein hatte die Hirne der Landleuthen nicht verhizet noch unwyrsch gemacht wie in etlich vorigen Jahren geschehen."

Das 1693er Jahr war also jedenfalls kein gutes Weinjahr. — Sonst kam es öfters vor, daß die jungen Burschen nach Weinsfüllung oder sonst im Uebermut nächtlicherweise durch die benachbarten Dörfer zogen, dabei stark und wie sie wohl meinten, schön singend, während die Behörden „jämmerliches Geschrey, allerlei Unfug und Zankhs“ konstatierten und ahndeten.

Weniger Lärm machten zwar die jungen Töchter, sündigten hingegen etwa durch Lachen und Schwatzen in der Kirche und „anderes üppiges Unwesen“ und nachheriges ganz unbußfertiges Verhalten vor der Ehrbarkeit. Zwo hoffärtige Näherinnen waren auch so unbescheiden, öffentlich und über die Straßen zu pfeifen wie Buben!



Heute, nach ein paar hundert Jahren, dürfen wir wohl manche dieser Eintragungen etwas belächeln, aber andere enthüllen uns einen erschütternden Blick in allerlei Not und Elend, dessen wir auch heute noch nicht Meister geworden sind.

Hie und da mutet uns auch etwas ganz fremd und schaurlich an, wie etwa der folgende Vorfall, der auch ein Beispiel dafür ist, wie in weiter Ferne sich abspielende große geschichtliche Ereignisse ihre unheilvollen Auswirkungen bis in abgelegene Täler haben können: Da lebte zu jener Zeit in Oberflachs ein gewisser Toggli Süß, der samt seiner Familie den Behörden viel Arbeit und Verdruss bereitete. Man nannte ihn den Pümperli. Sein Lebenswandel und sein böses Maul führten ihn schließlich zu einem schlimmen Ende.

Nun wurden in jenen achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts in Frankreich die Protestanten hart bedrückt, so daß Hunderttausende derselben über die Grenzen ihres Landes flohen, über 50 000 derselben kamen auch in die Schweiz und wurden von ihren Glaubensgenossen hier liebevoll unterstützt. Eine Anzahl dieser „Exulanten“ muß sich auch im benachbarten Rup-

perswil aufgehalten haben, wo ihnen der Pfarrer von Weltheim eines Sonntags zu predigen beauftragt war. Das hatte zur Folge, daß hier der Gottesdienst und die Kinderlehre auf eine andere als die gewohnte Zeit angesezt werden mußten, worüber sich nun der Pümperli in Aufregung und Täubi hineinsteigerte, über die Vertriebenen lästerte und unter anderm sagte: „Warums sie nit in ihrem Land geblieben, man sollte sie alle verbrönnen!“

Deshalb vor Chorgericht gezogen, leugnete er zuerst, wurde aber durch Zeugen überwiesen, mußte einen Herdsall tun, sollte Buße zahlen, fuhr aber fort, zu „lästern“. Unterdessen war auch ruchbar geworden, daß der Joggli Süß letztes Frühjahr im Schlosse Casteln Fasnachtsküchli verlangt habe und als man ihm keine geben wollte, in Zorn geriet „und anfing zu schwören beim heiligen Namen Gottes, ja mit diesem abscheulichen Zusatz und grausamen formalibus, beim Käzers Gott“.

Damit überstieg sein Sündenmaß die Kompetenz des Chorgerichts, das denn auch den Fall an das Oberchorgericht in Bern überwies, zur Entscheidung, wie man mit diesem „offentlich bekannten leidigen Gräuwel“ verfahren müsse. Vom Oberchorgericht kam die Sach an die Räth und von diesen an den Ehrenwürdigen Convent und schließlich, kam von der hohen Oberkeit heraus das Urtheil des Todts, und zwar also, daß solchem Gotteslästerer

1. Die Zung lebendig heraußgeschnitten und in's Feur geworft werden solle
2. der Leib enthauptet und
3. samt der Zunge verbrönt.

„Welches Urteils missiv der Herr Obervogt auf Schenkenberg am 27. Nov. 1690 empfangen; wegen verstockter unerkanntnuß aber ist dieser ellende mensch erstlich zum Tode gerüstet, Dienstag, den 10. Dez. obiges Urteil bey dem Hochgericht zu Brugg an ihme vollzogen worden.“

Nach alten Urkunden zusammengestellt von
V. Baumgartner, Weltheim